

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Lenz (CDU)**

vom 10. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2018)

zum Thema:

Fälle von extremistisch motivierten Straftaten in Berlin (2015 – 2018) – Aktuelle Zahlen zu Anklagen und Inhaftierungen

und **Antwort** vom 28. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17269
vom 10. Dezember 2018

über Fälle von extremistisch motivierten Straftaten in Berlin (2015 - 2018) - Aktuelle
Zahlen zu Anklagen und Inhaftierungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015-2018 in Berlin wegen linksextremistischer Straftaten bzw. Straftaten, die eine linksextremistische Motivation vermuten lassen, angeklagt und um welche Straftaten handelt es sich?

Zu 1.: Statistische Erhebungen über linksextremistische Straftaten werden nicht geführt und können mit dem vorhandenen Datenmaterial auch nicht nachträglich erstellt werden.

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015-2018 in Berlin wegen rechtsextremistischer Straftaten bzw. Straftaten, die eine rechtsextremistische Motivation vermuten lassen, angeklagt und um welche Straftaten handelt es sich?

4. Bei wie vielen dieser Anklagen kam es zu einer Verurteilung und um welche Art von Strafen handelt es sich hierbei (bitte aufgelistet nach Phänomenbereichen und Jahren)?

Zu 2. und 4.: Aufgrund einer Vereinbarung des Bundes und der Länder wird gemäß der dortigen Anordnung vom 18. Dezember 1992 - 4021/1 - seit dem Jahr 1993 eine Statistik über rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten geführt. Aus den nachfolgenden Statistiken für die Jahre 2015 bis 2017 sowie der Teilstatistik für die Zeit vom 1. Januar bis zum 14. Dezember 2018 ergeben sich die endgültigen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigungen sowie die Deliktsgruppen, bezogen auf das jeweilige Jahr. Eine hiervon abweichende Erstellung nach angeklagten Straftaten im Sinne einer Verlaufsstatistik ist nicht möglich.

1. 2015

a) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... Strafgesetzbuch (StGB)									
	86, 86a Verbreiten von Propa- ganda- mitteln ver- fassungswidriger Organisa- tionen/Ver- wenden von Kenn- zeichen verfas- sungswidriger Organi- sationen	125, 125a Landfrie- densbruch/ Besonders schwerer Fall des Landfrie- densbruchs	130, 131 Volksver- hetzung/ Gewalt- darstel- lung	211, 212 Mord/ Tot- schlag	223 ff. Körper- verlet- zungs- delikte	306 ff. Brandst- iftungsdelikte	Sonstige Delikte	insgesamt		
								(Sämtliche Ermittlungs- verfahren)	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation	
									insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer
(A)	1091	2	585	0	86	5	302	2071	609	374
	darunter: wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	784	0	188	0	9	0	41	1022	80	32

b) Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Abschlie- ßende Entscheidung der Staats- anwaltschaft (StA) bezüg- lich des Verfahrens:	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten							
	Einstellung (durch Staatsanwaltschaft oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte)			Andere Erledigung (Gericht)	
						darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation		
Einstellung nach § 170 Abs. 2 Straf- prozessord- nung (StPO) da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 Jugend gerichts- gesetz (JGG)	insge- samt	insgesamt (auch solche gegen vermeint- liche Ausländer)	darunter wiederum gegen Aus- länder	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
773	383	58	19	111	26	21	2	1

c) Verurteilungen nach verhängter Sanktion

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (siehe 1 b) Spalte (5))								
zu Erzie- hungs- maß- regeln/ Zucht- mitteln	zu Geld- strafe (auch durch Straf- befehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr			mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
		insgesamt	darunter Bewährung	insge- samt	da- runter Bewäh- rung	insgesamt	darunter Bewährung		
4	98	5	2	3	2	1	1	0	9

2. 2016

a) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff., 340	306 ff.	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	4	694	4	763	0	108	1	393	1967
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	4	549	0	210	0	6	0	22	791
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	70	4	293	0	91	0	269	727

b) Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten						
	Einstellung (durch StA oder Gericht)				Verurteilung (Verurteilte insgesamt)	Andere Erledigung (Gericht)	
nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. stopp	nach §§ 45, 47 JGG	Freispruch	sonstige Entscheidung/Verfahren beendet auf sonstige Weise			
(A)	670	595	71	26	236	2	3
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	195	304	26	6	89	1	2

c) Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (siehe 2 b) Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	1	197	11	8	20	17	5	4	2	38
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	0	73	4	3	7	7	4	3	1	16

3. 2017

a) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff., 340	306 ff.	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	1	166	0	530	0	67	4	366	1134
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	1	78	0	134	0	5	0	18	236
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	16	0	52	0	43	2	129	242

b) Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	304	331	38	9	133	4	3
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	231	108	10	0	59	3	1

c) Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------

Verurteilungen (siehe 3 b) Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion										
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	3	105	9	7	12	6	3	1	1	25
darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)										
(C)	2	48	4	4	5	2	0	0	0	9

4. 1. Januar bis 14. Dezember 2018

a) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 - 231, 340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	2	222	2	221	0	28	1	202	678
darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	1	56	0	130	0	6	0	28	221
b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	0	26	0	41	0	10	1	32	110

b) Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					Andere Erledigung (Gericht)	
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch sonstige Entscheidung/Verfahren beendet auf sonstige Weise		
nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG						
(A)	134	218	45	10	115	4	4	
darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	35	49	13	2	44	3	0	

c) Verurteilungen nach verhängter Sanktion

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------

Verurteilungen (siehe 4 b) Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion										
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							Insge- samt
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	
			Insge- samt	darunter Bewäh- rung	Insge- samt	darunter Bewäh- rung	Insge- samt	darunter Bewäh- rung		
(A)	3	93	4	2	10	7	5	2	0	19
darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)										
(C)	0	35	1	0	5	2	3	1	0	9

3. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015-2018 in Berlin wegen islamistisch-motivierter Straftaten angeklagt und um welche Straftaten handelt es sich?

4. Bei wie vielen dieser Anklagen kam es zu einer Verurteilung und um welche Art von Strafen handelt es sich hierbei (bitte aufgelistet nach Phänomenbereichen und Jahren)?

Zu 3. und 4.: Ermittlungsverfahren gegen islamistische Extremisten werden in Berlin zentral und täterorientiert in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet, auch wenn den Taten Vorwürfe zugrunde liegen, die normalerweise nicht in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft fallen. Die Tatsache, dass ein Beschuldigter der islamistischen Szene angehört, besagt jedoch nicht, dass jede von ihm begangene kriminelle Handlung islamistisch motiviert ist. Insoweit geht diese Auswertung über den Rahmen der Frage 3 hinaus.

Darüber hinaus werden die Einleitungen der Ermittlungsverfahren und die endgültigen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Erledigungen sowie die Deliktgruppen nur bezogen auf das jeweilige Jahr erfasst. Eine hiervon abweichende Erstellung nach angeklagten Straftaten im Sinne einer Verlaufsstatistik ist nicht möglich.

a) Ermittlungsverfahren gegen islamistische Extremisten in den Jahren 2015 bis 2018 und staatsanwaltliche Erledigung

Eingangsjahr	Delikte	Erledigung
2015	§ 129a Strafgesetzbuch (StGB)	Anklage - Große Strafkammer
2015	§ 129a StGB	Anklage - Große Strafkammer
2015	§§ 89a, 310 StGB, § 40 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG), § 52 Waffengesetz (WaffG)	Anklage - Jugendkammer
2015	§ 85 StGB	Anklage - Jugendschöffengericht
2015	§§ 239a, 239b StGB, § 52 WaffG	Anklage - Oberlandesgericht (OLG)
2015	§§ 129a, 140 StGB	Anklage - OLG
2015	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2015	§ 129a StGB	Anklage - OLG

Eingangsjahr	Delikte	Erledigung
2015	§§ 261, 263 Abs. 1, 263, 267 Abs. 1 StGB	Anklage - Strafrichter

2015	§§ 185, 223, 224, 241 StGB	Anklage - Strafrichter
2015	§ 267 StGB	Anklage - Strafrichter
2015	§ 52 WaffG	Antrag - vereinfachtes. Jugendverfahren (§ 76 Jugendgerichtsgesetz, JGG)
2015	§ 267 Abs. 1 StGB	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe (FS)
2015	§ 52 WaffG	Strafbefehl ohne FS
2015	§§ 51, 53 Abs. 1 WaffG	Strafbefehl ohne FS
2015	§ 187 StGB	Strafbefehl ohne FS
2015	§ 20 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG)	Strafbefehl ohne FS
2015	§ 20 Abs. 1 VereinsG	Strafbefehl ohne FS
2015	§ 89a StGB	Strafbefehl ohne FS
2016	§§ 153, 258 StGB	Anklage - Große Strafkammer
2016	§ 89a StGB	Anklage - Große Strafkammer
2016	§ 224 StGB, § 51 WaffG	Anklage - Jugendkammer
2016	§§ 223, 241 StGB, WaffG	Anklage - Jugendrichter
2016	§§ 223, 241 StGB	Anklage - Jugendrichter
2016	§ 241 StGB	Anklage - Jugendrichter
2016	§ 250 StGB	Anklage - Jugendschöffengericht
2016	§ 89a StGB	Anklage - Jugendschöffengericht
2016	§ 89a StGB	Anklage - LG - Staatschutzkammer
2016	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2016	§§ 89a, 129a StGB	Anklage - OLG
2016	§§ 89a, 129a StGB	Anklage - OLG
2016	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2016	Völkerstrafgesetzbuch	Anklage - OLG
2016	§ 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anklage - Strafrichter
2016	§ 267 StGB	Anklage - Strafrichter
2016	§ 130 StGB	Anklage - Strafrichter
2016	§§ 153, 258 StGB	Strafbefehl mit FS auf Bewährung
2016	§§ 185, 241 StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 250 StGB	Anklage - Große Strafkammer
2017	§§ 224, 241, 303 StGB	Anklage - Große Strafkammer
2017	§ 30a BtMG, Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), WaffG	Anklage - Große Strafkammer
2017	§ 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	Anklage - Große Strafkammer
2017	§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Jugendkammer
2017	§§ 185, 223, 303 StGB, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG) § 51 WaffG	Anklage - Jugendrichter
2017	§§ 244a, 261 StGB	Anklage - Jugendrichter
2017	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 20 Abs. 1 VereinsG	Anklage - Jugendschöffengericht
2017	§ 129a StGB	Anklage - OLG

Eingangsjahr	Delikte	Erledigung
2017	§ 129a StGB	Anklage - OLG

2017	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2017	§ 224 StGB	Anklage - Schöffengericht
2017	§ 224 StGB	Anklage - Schöffengericht
2017	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2017	§§ 224, 303 StGB	Anklage - Schöffengericht
2017	§§ 113, 185, 223 StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§ 52 WaffG	Anklage - Strafrichter
2017	§ 242 StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§§ 223, 224 StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§ 145a StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§§ 86a, 113, 185 StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§ 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG	Anklage - Strafrichter
2017	§ 145a StGB	Anklage - Strafrichter
2017	§§ 51, 52 WaffG	Strafbefehl ohne FS
2017	§§ 113, 223 StGB, § 29 Abs. 1 BtMG, §§ 52, WaffG	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 95 AMG	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 4 Antidopinggesetz (AntiDopG)	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 185 StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 126 StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 263 StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 20 Abs. 1 VereinsG, § 52 WaffG	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 305a StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 130 StGB	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 999 BtMG	Strafbefehl ohne FS
2017	§§ 51, 52 WaffG	Strafbefehl ohne FS
2017	§ 246 StGB	Strafbefehl ohne FS
2018	§ 224 StGB, SprengG	Anklage - Große Strafkammer
2018	§ 242 StGB	Anklage - Jugendrichter
2018	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2018	§ 129a StGB	Anklage - OLG
2018	§§ 113, 114, 223 StGB	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§§ 113, 140 StGB	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 263 StGB	Anklage - Schöffengericht
2018	§§ 185, 223, 242, 248a, 252 StGB, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 241 StGB, §§ 29a, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§§ 242, 252 StGB, §§ 29a Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 29a BtMG	Anklage - Schöffengericht
2018	§ 253 StGB, WaffG	Anklage - Strafrichter
2018	§ 241 StGB	Anklage - Strafrichter

Eingangsjahr	Delikte	Erledigung
--------------	---------	------------

2018	§ 224 StGB	Anklage - Strafrichter
2018	§§ 224, 303 StGB	Anklage - Strafrichter
2018	§§ 223, 224 StGB	Anklage - Strafrichter
2018	§§ 224, 239b, 241 StGB	Antrag auf Sicherungsverfahren

b) Verurteilungen von islamistische Extremisten nach verhängter Sanktion für die Jahre 2015 bis 2018

Eingangsjahr	Entscheidung	Sanktionen
2015	Einst. § 154 II Strafprozessordnung (StPO) -unwesentliche Nebenstraftat	
2015	Einst. § 47 JGG (Maßnahme nach § 45 III JGG)	
2015	Erledigung - Erziehungsmaßregel. (§ 9 JGG)	Jugendstrafe (JugStr)
2015	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 7 Monate (M) (Bewährung)
2015	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 6 M (Bewährung)
2015	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 1 Jahr (J) (Bewährung)
2015	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 2 J (Bewährung)
2015	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 7 M
2015	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 2 J 4 M
2015	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 2 J 6 M
2015	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 4 J; Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (U-psychKH)
2015	Geldstrafe	Geldstrafe (GS) 30 Tagessätze (TS) à 25,00 €
2015	Geldstrafe	GS 140 TS à 15,00 €
2015	Geldstrafe	GS 90 TS à 15,00 €
2015	Geldstrafe	GS 70 TS à 15,00 €
2015	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	FS 10 M (Bewährung)
2015	Jugendstrafe mit Bewährung	JugStr 1 J (Bewährung)
2015	Jugendstrafe ohne Bewährung	JugStr 2 J 8 M
2016	Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	
2016	Einst. § 153a II StPO (sonstige Auflagen/Weisungen)	JugStr
2016	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 6 M (Bewährung)
2016	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 9 M (Bewährung)
2016	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 1 J 5 M (Bewährung)
2016	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 1 J 8 M (Bewährung)
2016	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 2 J 4 M
2016	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 2 J 6 M
2016	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 4 J 10 M
2016	Geldstrafe	GS mit Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) 150 TS à 10,00 €
2016	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 2 J 9 M
2016	Jugendstrafe ohne Bewährung	JugStr 2 J 6 M
2016	Jugendstrafe ohne Bewährung	JugStr 4 J
2016	Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstr. StA	JugStr 3 J 6 M
2016	Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstr. StA	JugStr 3 J
2016	Verbindung mit anderer Sache - AG	
2017	Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	GS 120 TS à 15,00 €

2017	Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	
2017	Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	
2017	Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	JugStr
2017	Freiheitsstrafe mit Bewährung	FS 2 J (Bewährung)
2017	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 6 M
2017	Geldstrafe	GS 80 TS à 15,00 €
2017	Geldstrafe	GS 70 TS à 15,00 €; Einziehung mit Entschädigung 2.340,46 €
2017	Geldstrafe	GS 120 TS à 15,00 €
2017	Geldstrafe	GS 30 TS à 15,00 €
2017	Geldstrafe	GS 70 TS à 15,00 €
2017	Geldstrafe	GS 90 TS à 10,00 €
2017	Geldstrafe	GS 90 TS à 10,00 €
2017	Geldstrafe	GS 40 TS à 8,00 €
2017	Geldstrafe	GS mit EFS 60 TS à 10,00 €
2017	Geldstrafe	GS 70 TS à 15,00 €
2017	Geldstrafe	GS 150 TS à 25,00 €
2017	Geldstrafe	GS 120 TS à 5,00 €
2017	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 1 J 6 M
2017	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 3 J 10 M; Einziehung ohne Entschädigung 33.250,00 €
2017	Gesamtgeldstrafe	GS 80 TS à 15,00 €
2017	Verbindung mit anderer Sache - AG	
2017	Verbindung mit anderer Sache - AG	
2017	Verbindung mit anderer Sache - LG/OLG	
2018	Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	FS 1 J (Bewährung)
2018	Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	FS 1 J
2018	Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	U-psychKH
2018	Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	U-psychKH

5. Wurde im Falle von Bewährungsstrafen von der Möglichkeit von Bewährungsaufgaben Gebrauch gemacht und falls ja, gab es spezielle Auflagen mit dem Ziel einer Deradikalisierung bzw. zur Prävention einer weiteren Radikalisierung?

Zu 5.: Angaben über Bewährungsaufgaben werden in der „Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation“ (MESTA) nicht gespeichert.

Hinsichtlich der Bewährungsaufgaben bezüglich der bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten islamistischen Straftaten kann aufgrund der Angaben der zuständigen Abteilung Folgendes mitgeteilt werden:

Es gab eine Jugendstrafe auf Bewährung, zwei Gesamtfreiheitsstrafen auf Bewährung und neun Freiheitsstrafen auf Bewährung. Von letzteren wurde eine in eine der Gesamtfreiheitsstrafen auf Bewährung einbezogen.

In sieben Fällen erfolgten keine Bewährungsaufgaben, wobei die Verurteilten in drei Fällen abgeschoben wurden und Bewährungsaufgaben mithin zwecklos gewesen wären. In einem weiteren Fall war die Einbeziehung der verhängten Bewährungsstrafe in eine nicht mehr aussetzungsfähige Gesamtstrafe, die inzwischen erfolgt ist, absehbar.

Die Bewährungsaufgaben in den verbliebenen Verfahren lauteten jeweils wie folgt:

- Unterstellung unter einen Bewährungshelfer und Teilnahme an 6 Suchtberatungsgesprächen
- Anzeige jeden Wohnsitzwechsels
- Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, Anzeige jeden Wohnsitzwechsels und jeden Auslandsaufenthaltes
- Unterstellung unter einen Bewährungshelfer.

6. Wie viele Personen sind wegen linksextremistischer Straftaten in einer Berliner Vollzugsanstalt inhaftiert und um welche Straftaten handelt es sich (bitte aufgegliedert nach Haftanstalten)?

7. Wie viele Personen sind wegen rechtsextremistischer Straftaten in einer Berliner Vollzugsanstalt inhaftiert und um welche Straftaten handelt es sich (bitte aufgegliedert nach Haftanstalten)?

Zu 6. und 7.: Der Begriff Extremismus selbst bildet keine konkrete Straftat ab. Insofern werden hierüber keine Statistiken geführt. Eine Abfrage kann nur gezielt nach einzelnen Normen erfolgen. Nicht erfasst werden hierbei im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen eines Allgemeindelikts stehende extremistische Einstellungen, wenn beispielsweise letztlich eine Verurteilung wegen Körperverletzung erfolgt. In der nachfolgenden Tabelle sind daher die sich aus dem Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) ergebenden Inhaftierungen wegen Straftaten gemäß §§ 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), 125 (Landfriedensbruch), 125a (Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs), 130 (Volksverhetzung) und 315 a StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) abgebildet.

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Gefangenen	Straftaten
JVA Moabit	1	§ 86a StGB
JVA Heidering	10	§ 86/86a StGB (6x), § 125/125a StGB (2 x), § 130 StGB (2x)
JVA Tegel	5	§ 86a StGB (1 x), § 130 StGB (3 x), § 315 StGB (1 x)
JVA Plötzensee	22	§ 86 StGB (9 x), § 86a StGB (8 x), § 130 StGB (5 x)
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	3	§ 86a StGB (2 x), § 125 StGB (1 x)
Gesamt (Stand: 20.12.2018)	41	

8. Wie viele Personen sind wegen islamistisch-motivierter Straftaten in einer Berliner Vollzugsanstalt inhaftiert und um welche Straftaten handelt es sich (bitte aufgegliedert nach Haftanstalten)?

Zu 8.: Erfasst sind rechtskräftig aufgrund der Strafrechtstatbestände §§ 89 a, 129, 129a Strafgesetzbuch (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Bildung krimineller Vereinigungen sowie Bildung terroristischer Vereinigungen) mit islamistischem Tathintergrund verurteilte Gefangene sowie Gefangene, die sich wegen dieser Tatvorwürfe in Untersuchungshaft befinden.

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Anzahl	Straftaten
JVA Moabit	11	Kriegsverbrechen gegen Personen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (1 X), Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (1x), Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (7 x, davon 1 x mit Überhaft wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung), Bildung terroristischer Vereinigungen (2 X)
Justizvollzugsanstalt (JVA)	Anzahl	Straftaten
JVA Heidering	2	Bildung terroristischer Vereinigungen (2 x)

JVA Tegel	1	Bildung einer terroristischen Vereinigungen
JVA Plötzensee	1	Bildung einer terroristischen Vereinigungen
Jugendstrafanstalt Berlin	2	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Kriegsverbrechen gegen Personen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung
Gesamt (Stand: 18.12.2018)	17	

9. Wie erkennen Vollzugsbeamte extremistisches Verhalten bei Strafgefangenen?

Zu 9.: Alle Mitarbeitenden im Justizvollzug erkennen Verhaltensauffälligkeiten bei Gefangenen durch Beobachtung, die tägliche Betreuung und Versorgung sowie durch die in behandlerischem Kontext gewonnenen Erkenntnisse. Unter Berücksichtigung der begrifflichen Unschärfe von „extremistischem Verhalten“ zählen hierzu beispielsweise:

- das äußere Erscheinungsbild bzw. die Veränderung desselben (Kleidung, Haar-/Bartracht, Tätowierungen),
- das Verhalten bzw. Verhaltensänderungen im Umgang mit Bediensteten und Mitgefangenen (z B. Aggressivität, Abgrenzung, Missachtung, Missionierung),
- verbale Auffälligkeiten (Beschimpfungen, Parolen, Hetze, Propaganda),
- die Ausgestaltung des persönlichen Umfeldes wie Haftraum oder Arbeitsplatz (z.B. mit Devotionalien, auffälligen religiösen und/oder politischen Symbolen, Büchern/Schriften etc.).

Für die Bediensteten werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf das Erkennen von islamistischen, links- oder rechtsextremen Phänomenen sowie dem Umgang hiermit angeboten. Zudem werden Multiplikatorinnen und Multiplikatorenschulungen durchgeführt, damit vor Ort besonders qualifizierte Mitarbeitende als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das Personal jederzeit auf die vorhandenen Informationsschriften und Indikatorenlisten zurückgreifen, um beispielsweise bestimmte Symbole abzugleichen.

10. Besteht eine Meldepflicht der Vollzugsbeamten über extremistisches Verhalten von Strafgefangenen und wenn ja, an wen und wie wird mit diesen Meldungen verfahren?

Zu 10.: Gemäß Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) haben die Bediensteten der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder dem beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, sowie für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sind. Unter diese Meldepflicht fällt selbstverständlich auch die Wahrnehmung von „extremistischem Verhalten“ bei Gefangenen. Die zunächst an die jeweils zuständigen Vorgesetzten zu richtenden dienstlichen Meldungen werden je nach Lage des Einzelfalles bearbeitet. Fallbezogen erfolgt eine Einbeziehung von weiteren Mitarbeitenden/Fachdiensten und gegebenenfalls wird durch die Abteilung Sicherheit Kontakt zum Staats- und Verfassungsschutz aufgenommen. Sofern der Verdacht auf Erfüllung von Straftatbeständen besteht, wird Strafanzeige erstattet.

11. Wie oft wurde zwischen 2015 und 2018 extremistisches Verhalten gemeldet und aus welchem Extremismusbereich kamen die Auffälligkeiten (bitte aufgelistet nach Jahren und Haftanstalten)?

Zu 11.: Hinsichtlich der Zuordnung bestimmter Verhaltensweisen als „extremistisch“ wird auf die Ausführungen zu Frage 9 Bezug genommen. Sofern von einzelnen Vollzugsanstalten Zahlen mitgeteilt werden, sind dies besondere Einzelfälle, die nicht das Gesamtbild geprüfter Meldungssachverhalte wiedergeben. Die Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel führen keine diesbezüglichen Statistiken. Aus der Justizvollzugsanstalt Tegel wurde jedoch mitgeteilt, dass 2018 in zwei Fällen Strafanzeige wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erstattet wurde (Zeigen des „Hitler-Grußes“ sowie Verwenden der Grußformel „Heil Hitler“) erstattet wurde. In der Jugendstrafanstalt Berlin gab es in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 9 ernstzunehmende Hinweise auf extremistische Äußerungen bzw. Verhaltensweisen aus dem radikal-islamistischen Bereich (2015: 1, 2016: 2, 2017: 4, 2018: 2). In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee gab es über rechts-extremistisches Verhalten Meldungen (2016: 2 x - Zeigen eines sogenannten „Hitler-Grußes“ und Bemalen einer Tafel mit einem Hakenkreuz, 2018: 1 x - Fund eines Stückes Pappe mit verfassungsfeindlichen Symbolen). In der Justizvollzugsanstalt Heidering gab es im Jahr 2017 in einem Fall Äußerungen oder Hinweise, die auf eine mögliche rechtsextreme Gesinnung schließen ließen. Eine mögliche radikal-islamistische Haltung durch verbale Äußerungen im Stationsalltag während des laufenden Vollzuges ergab sich in 4 Fällen (2016: 1, 2017: 2 und 2018: 1). In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin sowie der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin wurde kein extremistisches Verhalten festgestellt.

Berlin, den 28. Dezember 2018

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung